



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Landesverband Niedersachsen e.V. Erwinstr. 7 30175 Hannover

**DRK-Landesverband
Niedersachsen e.V.**

An alle
DRK-Kreisverbände
im Bereich des DRK-Landesverbandes
Niedersachsen e.V.

Erwinstr. 7
30175 Hannover
Tel. 0511 / 280 00 - 0
Fax 0511 / 280 00 - 177
www.drklvnds.de
info@drklvnds.de

Abteilung I/25
Außenrevision
Klaus Ulpins

8. Januar 2008

Unser Zeichen

Rundschreiben-Nr. I / 3 - 2008

Tel. 0511 / 280 00 - 171
Fax 0511 / 280 00 - 127
klaus.ulpins@drklvnds.de

Steuern

Umsatzsteuerliche Behandlung des Hausnotrufes

Anlage/n: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben-Nr. I/28-2007 haben wir Sie zuletzt über die steuerliche Behandlung des Hausnotrufdienstes unterrichtet.

Vom DRK-Kreisverband Hannover-Stadt wurden wir auf das Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 30. April 2007 (s. Anlage) aufmerksam gemacht. Im vorletzten Absatz des Schreibens wird mitgeteilt, dass die USt-Referenten der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen haben, „dass sich ein gewerblicher Anbieter hinsichtlich der Basisleistungen beim Hausnotruf, für die er ein Entgelt von 17,90 € in Rechnung stellt und die von den Pflegekassen getragen werden, auf die entsprechende Anwendung des § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG berufen kann. Entsprechendes gilt auch für die vom Wohlfahrtsverband erbrachten Basisleistungen.“

Demnach sind die Basisleistungen beim Hausnotruf, für die ein Entgelt von z.Zt. 17,90 € gemäß Vereinbarung mit den Spaltenverbänden der Pflegekassen in Rechnung gestellt und die von den Pflegekassen getragen werden, umsatzsteuerfrei. Ein Entgeltsvergleich (niedrigerer Preis oder höhere Leistungen) mit dem Leistungsangebot gewerblicher Anbieter ist nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

Seite 2

Ulpins
Abteilung I/Außenrevision
Verbandsprüfer



FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Herrn Landesgeschäftsführer
Hans Heinz
DRK-Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
Postfach 50 08 69
70338 Stuttgart

Stuttgart, 30. April 2007

Durchwahl (07 11) 2 79 - 3644

Name: Görner

Aktenzeichen: 3 - S 717.5 / 8
(Bitte bei Antwort angeben)

Steuerliche Behandlung des DRK Beurteilung des Hausnotrufsystems

Ihre Schreiben vom 27. Juli 2006 und vom 2. April 2007 - Hz/K;
Meine Schreiben vom 19. Oktober 2006 - 3-S 717.5/8 - und vom 23. Februar 2007
- 3-S 017.1/139 -

Sehr geehrter Herr Heinz,

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 2. April 2007. Die USt-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben auf Grund der Eingabe eines gewerblichen Anbieters von Hausnotrufsystemen im März 2007 die umsatzsteuerliche Behandlung der Hausnotrufsysteme erneut erörtert. Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Nach § 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege steuerfrei, wenn neben den weiteren Voraussetzungen die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

Dienstgebäude:
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Abteilung 3
Steuern:
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung
(07 11) 2 79 - 0
Telefax
(07 11) 2 79 - 38 93

E-Mail: Poststelle@fm.fv.bwl.de
Internetseite: <http://www.fm.baden-wuerttemberg.de>

U-Haltestelle
Schlossplatz

Zu vergleichen sind hierbei die zwischen dem Wohlfahrtsverband und dem Hausnotrufteilnehmer vereinbarten Leistungen und Entgelte mit den Leistungen und Entgelten der Erwerbsunternehmen. Bieten Wohlfahrtsverbände vergleichbare Leistungen zu einem Entgelt an, das dem gewerblicher Unternehmen entspricht oder höher ist, kann hierfür die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG nicht gewährt werden.

Ob die Leistungen der Anbieter jedoch vergleichbar sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Angesichts der sehr unterschiedlichen Sachverhalte kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Leistungsangebot der Wohlfahrtsverbände und der gewerblichen Unternehmer in jedem Fall gleichartig ist. Das zuständige Finanzamt hat daher im Einzelfall zu überprüfen, ob vergleichbare Leistungen vorliegen.

Zur Herstellung einer einheitlichen umsatzsteuerlichen Behandlung haben die USt-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, dass sich ein gewerblicher Anbieter hinsichtlich der Basisleistungen beim Hausnotruf, für die er ein Entgelt von 17,90 € in Rechnung stellt und die von den Pflegekassen getragen werden, auf die entsprechende Anwendung der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 16 Buchstabe e UStG berufen kann. Entsprechendes gilt auch für die vom Wohlfahrtsverband erbrachten Basisleistungen.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens und wird die Finanzämter entsprechend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Burchert